



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
- Dezernat 25 -

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
- Betrieb und Verkehr -  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen

12. Dezember 2005

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben):  
III 7 - 75-05/13

OAR Wendt  
Telefon 0211 3843-3249  
Fax 0211 3843-9136  
joachim.wendt@mbv.nrw.de

## Verkehrssicherheit von Knotenpunkten

Erfahrungsaustausch der Sicherheitsauditoren am 14.10.2008 im  
Betriebssitz Gelsenkirchen

Verkehrsunfälle in der jüngeren Vergangenheit geben mir Anlass, auf  
Folgendes hinzuweisen:

1. Bei rechtsgekrümmten Zufahrten zu Kreuzungen, Einmündungen  
und Kreisverkehren bitte ich, die Vorfahrt regelnden Verkehrszei-  
chen stets auf der linken Fahrbahnseite bzw. auf dem Fahrbahnteil-  
er zu wiederholen. Diese Wiederholung ist deshalb besonders  
wichtig, weil die linke Fahrbahnseite eher in das Blickfeld der auf  
dem untergeordneten Straßenast sich nähernden Fahrzeugführer  
gelangt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf VII Nr. 2 VwV-StVO zu  
den Zeichen 205 und 206 (Rn. 12) hin, wonach an allen endenden  
oder nicht weiterführenden Vorfahrtstraßen unabhängig von der  
Ortslage die negativen Vorfahrtzeichen auf beiden Seiten der Stra-  
ßen aufgestellt und ggf. über der Fahrbahn wiederholt werden sol-  
len. Diese Forderung der VwV-StVO zielt auf eine bessere Begreif-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbv.nrw.de  
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704 709 bis  
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,  
Straßenbahnlinie 719 bis  
Haltestelle Polizeipräsidium

- barkeit der geänderten Vorfahrtsituation und dient deren Verdeutlichung, insbesondere wenn der Verkehr eine solche Vorfahrtregelung nicht erwartet.
2. In den untergeordneten Zufahrten zu Kreuzungen und Einmündungen ist immer häufiger zu beobachten, dass die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen zusammen mit den Tabellenwegweisern an einem Mast aufgestellt werden. Hierdurch wird die Auffälligkeit der Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen stark herabgesetzt. Diese Anordnung widerspricht zwar nicht den Regelungen der RWB, wohl aber III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 30 und 31). Danach ist stets zu prüfen, auf welche Verkehrszeichen verzichtet werden kann. Sind an einer Stelle mehrere Verkehrszeichen unvermeidlich, muss dafür gesorgt werden, dass die für den fließenden Verkehr wichtigen Verkehrszeichen besonders auffallen. Im Sinne der Verkehrssicherheit sind dies zweifellos die die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen! Daher weise ich darauf hin, dass die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen stets alleine und in ausreichendem Abstand zu den Tabellenwegweisern aufzustellen sind. Im Zweifel wird der Tabellenwegweiser nicht unmittelbar am Knotenpunkt aufgestellt werden können. - Dasselbe gilt sinngemäß für die Kombination von Zeichen 205 und Zusatzzeichen 1004-31 (Stop 100 m), die nicht mit den Vorwegweisern (Zeichen 438/439) kombiniert werden sollen.
  3. Immer noch sind in der Örtlichkeit vereinzelt nicht signalisierte Knotenpunkte vorzufinden, bei denen in den untergeordneten Zufahrten durch Markierung ein zweistreifiges Nebeneinanderaufstellen der wartepflichtigen Kraftfahrzeuge zugelassen wird. Dies ist nach RAS-K-1 Abschnitt 5.2.2 zwar zulässig, wenn es bei einer  $v_k \leq 70$  km/h (Geschwindigkeit auf dem bevorrechtigten Streckenzug) zur Verringerung der Wartezeiten und zur Vergrößerung der Leistungsfähigkeit sinnvoll ist. Allerdings fordert die RAS-K-1 in Abschnitt 1.2.2 zugleich eine verkehrssichere Knotenpunktgestaltung, wozu die ausreichende Begreifbarkeit bei der Annäherung an den Knoten und eine Übersichtlichkeit am Knoten gehört. Durch das

Nebeneinanderaufstellen behindern sich aber die Kraftfahrzeugführer nicht nur gegenseitig in ihrer Sicht auf die bevorrechtigte Straße, sondern hierdurch wird - wegen der augenscheinlich breiten Straßenfläche - auch die Wartepflicht der untergeordneten Knotenpunktzufahrt nicht ausreichend verdeutlicht. Zum Zwecke einer ausreichenden Verkehrssicherheit ist das Nebeneinanderaufstellen an neuen oder umgeplanten Knotenpunkten daher zukünftig zu unterbinden. Für eine ausreichende Leistungsfähigkeit ist durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Signalisierung, andere Knotenpunktform) zu sorgen. An vorhandenen Knotenpunkten soll aus Verkehrssicherheitsgründen die Markierung in den wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten entfernt und durch Einziehung eines Fahrstreifens sowie Verdeutlichung durch provisorische Maßnahmen (z.B. Lüft-Elemente, Minibaken, etc.) ein einstreifiges Aufstellen in den wartepflichtigen Zufahrten erzielt werden.

Ich bitte, alle Knotenpunkte in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf die o.g. Verkehrssicherheitsdefizite hin zu untersuchen und - zumindest bei dadurch bedingter Unfallsituation - die beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

Den Landesbetrieb Straßenbau NRW bitte ich, mir über die durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen **bis zum 31.10.2009** zu berichten. Dabei ist die Unfallsituation zu jeder untersuchten Stelle eindeutig zu dokumentieren.

Im Auftrag



Ulrich Malburg



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

**ausschließlich per email**

An die  
Straßenverkehrs- und Anordnungsbehörden  
im Regierungsbezirk Detmold

12. Dezember 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 25.1.12-01.01.01  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Wolfram Mischer  
wolfram.mischer@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 102  
Telefon 05231 71-2512  
Fax 05231 71-822512

### **Verkehrssicherheit von Knotenpunkten**

Erlass III 7 -75-05/13 des MBV vom 12.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

den als Anhang übersandten Erlass des MBV, in dem wesentliche Sicherheitsdefizite an Knotenpunkten thematisiert werden, übersende ich zu Ihrer Information und mit der Bitte um entsprechende Veranlassung.

Im Hinblick auf eine möglichst flächendeckende präventive Verkehrssicherheitsarbeit bitte ich auch die kommunalen Straßenverkehrsbehörden und –baulastträger, die Erlassvorgaben ab sofort zu beachten. Die Straßenverkehrsbehörden berichten mir bitte zusammenfassend für das jeweilige Kreisgebiet bis spätestens 30.09.2009 über die dort veranlassenen Maßnahmen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Berichte können Sie gerne per email übersenden

Da für Straßen NRW als Berichtstermin der 31.10.2009 festgesetzt worden ist, wird es dann möglich sein, die Ergebnisse für den gesamten Regierungsbezirk zusammenzufassen und auch Ihnen wieder zur Verfügung zu stellen.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

**Achtung**  
**neue Bankverbindung!**  
Landeskasse Düsseldorf  
WestLB  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00



Datum: 12. Dezember 2008

Seite 2 von 2

Um die Knotenpunkte in Ihrer Verantwortung möglichst effizient und ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu überprüfen rege ich an, die Sitzungen der Unfallkommissionen und auch die Verkehrsschauen in geeigneter Weise zu nutzen. Darüber hinaus sollten die Knotenpunkte sicher aber auch im Rahmen von ohnehin anstehenden Außenterminen mit in Augenschein genommen werden.

Insbesondere mit Bezug auf Punkt 3 des Erlasses und die für 2009 angekündigte Einführung des neuen Regelwerkes „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) der FGSV bieten wir Ihnen unsere Unterstützung und Beratung vor Ort an. Bitte wenden Sie sich dann an die Ihnen bekannten Verkehrsingenieure des Verkehrsdezernates.

Da diese Verfügung ausschließlich per email an die Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden versandt wird, bitte ich diese, die kommunalen Straßenbaubehörden und auch die Polizei in geeigneter Weise darüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wolfram Mischer



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
ausschließlich per email

An die  
Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden  
im Regierungsbezirk Detmold

**Verkehrssicherheit von Knotenpunkten**

Erlass III.7 - 75-05/13 des MBV vom 12.12.2008  
Rundverfügung vom 12.12.2008, Az. w.o. (ausschließlich per email)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einzelner Nachfragen sehe ich die Notwendigkeit, zu Punkt 3 des Bezugserlasses folgendes klarzustellen:

Dort werden zwar ausdrücklich Knotenpunkte genannt, die in der untergeordneten Zufahrt durch Markierung ein zweistreifiges Aufstellen zulassen. Dies bedeutet aber nicht, dass sich die Ausführungen nur auf Knotenpunktzufahrten beziehen, in denen mehrere Fahrstreifen markiert sind. Sollten Sie solche Zufahrten in Ihrem Zuständigkeitsbereich haben, rate ich dringend an, diese in erster Priorität zu überprüfen.

Wie Sie wissen, erfolgt aber auch bei Zufahrten ohne besondere zweistreifige Markierung bei entsprechender Verkehrsbelastung regelmäßig ein zweistreifiges und damit ein die Sicht behinderndes Aufstellen. Auch bei diesen Zufahrten ist, sofern die Unfallsituation dazu Anlass gibt, entsprechendes Handeln angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wolfram Mischer

22. Januar 2009  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 25.1.12-01.01.01  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Wolfram Mischer  
wolfram.mischer@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 102  
Telefon 05231 71-2512  
Fax 05231 71-822512

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

**Achtung**  
**neue Bankverbindung!**  
Landeskasse Düsseldorf  
WestLB  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00